

Alarm schlagen für Patient*innenrechte

DGVT und DGVT-BV kritisieren Gesetzentwurf zum Patientendaten-Schutzgesetz

Seit vielen Monaten begleiten die Deutsche Gesellschaft für Verhaltenstherapie (DGVT) und ihr Berufsverband Psychosoziale Berufe (DGVT-BV) die Pläne zur weiteren Digitalisierung im Gesundheitswesen. Aktuell steht der Entwurf für ein Patientendaten-Schutzgesetz (PDSG) zur Diskussion, der im April vom Bundeskabinett beschlossen wurde. Darin werden unter anderem auch die Rahmenbedingungen für die Einführung und Nutzung der elektronischen Patientenakte (ePA) festgelegt. Bereits nachdem ein entsprechender Referentenentwurf für ein solches Gesetz bekannt worden war, haben DGVT und DGVT-BV in Übereinstimmung mit zahlreichen anderen Verbänden, der Bundespsychotherapeutenkammer, dem Bundesdatenschutzbeauftragten und dem Paritätischen darauf hingewiesen, dass die vorgesehenen Regelungen zum Selbstbestimmungsrecht der Patient*innen über die Verwendung ihrer Daten nicht ausreichend sind.¹

DGVT und DGVT-BV haben stets betont, dass aus ihrer Sicht in der Digitalisierung des Gesundheitswesens durchaus Chancen für die Versicherten liegen. Der Maßstab muss dabei aber einzig und allein ein zusätzlicher Nutzen für Patient*innen sein. Dies gilt gerade auf dem Gebiet psychotherapeutischer Behandlungen und der damit zusammenhängenden besonders schutzwürdigen Daten. So hat die DGVT gemeinsam mit 35 psychotherapeutischen Verbänden im Gesprächskreis II (GK II) gefordert, dass Inhalte von Anamnesen, Psychotherapiesitzungen und Berichte an Gutachter*innen keinen Eingang in die ePA finden sollen.²

Leider sind die zahlreichen Anregungen hierfür in den vorliegenden Gesetzentwurf nicht eingeflossen. Für nicht akzeptabel halten DGVT und DGVT-BV insbesondere den im Gesetzentwurf vorgesehenen Übergangszeitraum zwischen der Einführung der ePA zu Jahresbeginn 2021 und einem sogenannten „feingranularen Zugriffsmanagement“, das erst ein Jahr später funktionieren soll. Erst mit diesem Zugriffsmanagement erhalten Versicherte die Möglichkeit, über ein Smartphone oder Tablet für jedes in der ePA gespeicherte Dokument einzeln zu bestimmen, wer darauf zugreifen kann. Vorher können Versicherte ihre Daten nur nach dem Prinzip „alles oder nichts“ freigeben. Das ist für Gesundheitsdaten und insbesondere für Daten im Zusammenhang mit psychotherapeutischen Behandlungen vollkommen unzulänglich. „Hier müssen wir Alarm schlagen für Patient*innenrechte“, sagt DGVT-Vorstandsmitglied Wolfgang Schreck.

¹ https://www.dgvt.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/Stellungnahmen/Stellungnahme_PDSG.pdf

² https://www.dgvt.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/GK_II/Resolution_Datenschutz_GK_II_12.11.2019.pdf

Dies sehen auch die Länder so. Am 15. Mai hat der Gesundheitsausschuss des Bundesrats umfangreichen Verbesserungsbedarf am PDSG angemeldet. Dieser bezieht sich unter anderem auf mögliche Datenlecks oder Datenlöschung, aber auch auf die Datenschutzsicherheit von Apps und Smartphones, über die Patient*innen auf die ePA zugreifen. Außerdem erhebt der Bundesrat die berechnete Forderung, dass es Versicherten möglich sein müsse, die Verarbeitung ihrer Daten durch die Krankenkassen zu beschränken. Deutlich betont der Bundesrat, dass die Datensouveränität jederzeit bei den Patient*innen liegen müsse. Allerdings ist das PDSG nicht zustimmungspflichtig durch den Bundesrat, er kann daher lediglich eine Stellungnahme der Regierung verlangen.

DGVT und DGVT-BV werden den weiteren Diskussions- und Gesetzgebungsprozess intensiv beobachten und sich zu Wort melden. Nur vollständige Transparenz hinsichtlich des Umgangs mit sensiblen Daten und die Sicherstellung maximaler Datensicherheit kann Vertrauen schaffen, ohne welches sich die elektronische Patientenakte nicht durchsetzen wird.

Tübingen, im Mai 2020